



Gemeinsame Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung (§ 41 SGB IV)

November 2024

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Soziale Sicherung

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1607

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

DGB | Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Sozialpolitik

sozialpolitik.bvv@dgb.de
T. +49 240 60-725

Hausadresse:
Keithstr. 1 | 10787 Berlin

www.dgb.de

DGB und BDA sind der Auffassung, dass die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auch künftig durch Beschlüsse der Selbstverwaltung und nicht durch den Gesetzgeber festgesetzt werden sollte. Zur Sicherung dieses Ziels halten sie es für sachdienlich, zu große Unterschiede der von den einzelnen Versicherungsträgern gewährten Entschädigung durch eine Koordination innerhalb der Selbstverwaltung zu vermeiden.

DGB und BDA passen ihre Empfehlung über eine angemessene Bemessung zum Auslagenersatz und der Entschädigungspauschalen nach § 41 SGB IV alle drei Jahre an und legen für die Höhe der Zeitaufwandspauschalen die zwischenzeitliche Lohnentwicklung, gemessen an der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße, zugrunde. Damit ist eine sowohl regelmäßige als auch regelgebundene Anpassung der Zeitaufwandspauschalen gewährleistet. Die letzte Anpassung erfolgte zum 1. Januar 2022, so dass eine erneute Anpassung zum 1. Januar 2025 erfolgt. Die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße steigt von 3.290 € im Jahr 2022 auf 3.745 € im Jahr 2025 und damit um 13,83 %.¹ Demgemäß ist eine entsprechende Anpassung der Zeitaufwandspauschalen zum 1. Januar 2025 vorzunehmen.

Für die Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen (unter Ziffer VI.) erachtet das Bundesamt für Soziale Sicherung eine Anpassung anhand der Entwicklung der Verbraucherpreise für Nachrichtenübermittlung, wie sie vom Statistischen Bundesamt erfasst und veröffentlicht wird, für sachgerecht. Der Verbraucherpreisindex für Post- und Telekommunikation, wie er seit der Revision des Verbraucherpreisindex 2023 bezeichnet wird, hat sich von 100 Punkten im neuen Basisjahr 2020 auf 99,8 Punkte im Jahresdurchschnitt 2023 und damit geringfügig verringert. Aufgrund der sehr geringfügigen Veränderung empfehlen DGB und BDA, die Auslagen außerhalb von Sitzungen unverändert auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

Nach dem neu eingefügten § 64a SGB IV sind nun auch hybride und digitale Sitzungen dauerhaft möglich. Für eine virtuelle Teilnahme sollte die gleiche Sitzungsvergütung wie bei einer Teilnahme in Präsenz gezahlt werden, da virtuell Teilnehmende den gleichen Aufwand für die Vorbereitung einer Sitzung leisten müssen und bei ihrer Mitwirkung die gleiche Verantwortung wie in Präsenz Teilnehmende übernehmen. Zudem würde eine Schlechterstellung virtuell Teilnehmender der von BDA und DGB unterstützten Zielsetzung zuwiderlaufen, durch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an Sitzungen die Vereinbarkeit des Engagements in der Selbstverwaltung mit Beruf und / oder Familie zu erleichtern.

Die von der Vertreterversammlung bzw. vom Verwaltungsrat/Aufsichtsrat zu beschließenden Entschädigungen sollten entsprechend § 41 Abs. 4 SGB IV in einer besonderen Entschädigungsregelung zusammengefasst werden.

DGB und BDA halten es für notwendig, auch vor dem Hintergrund des § 40 Abs. 3 SGB IV, dass seitens der Sozialversicherungsträger für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane geeignete Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden, um sie in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit angemessen zu unterstützen. Für derartige Fortbildungsveranstaltungen sollen keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt werden.



¹ Die Anpassung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses und der Veröffentlichung der Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2025.

DGB und BDA empfehlen den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung, diese Empfehlungen ihren Beschlüssen zugrunde zu legen.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigung:

I. Tagegeld

1. Tagegeld wird in der jeweils für den bzw. die Geschäftsführer/in bzw. Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

II. Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den bzw. die Geschäftsführer/in bzw. Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

III. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

IV. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

1. Wegstreckenentschädigung

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 €/km).

Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRKGVwV geleistet (z. Z. 5 € / Monat).

2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

4. Sonstige Kosten

- a) öffentlicher Nahverkehr
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister
- d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleIG.



Hinweis:

Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

VI. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen

1. Den Vorsitzenden der Organe können Auslagen außerhalb von Sitzungen, mit Ausnahme von Reisekosten, auch durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Hierbei sollten folgende Pauschbeträge nicht überschritten werden:

Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzende(r)	
	Vorstand/ Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat	Vertreterversamm- lung
bis 50.000	27 € mtl.	14 € mtl.
bis 200.000	41 € mtl.	21 € mtl.
bis 1 Mio.	68 € mtl.	34 € mtl.
bis 4 Mio.	74 € mtl.	37 € mtl.
über 4 Mio. sowie Spitzenorganisationen DRV Bund DRV Knappschaft-Bahn-See Landesverbände der Kran- kenkassen SVLFG	81 € mtl.	41 € mtl.

2. Für die stellvertretenden Vorsitzenden VI. 1. entsprechend. Wenn die übliche Inanspruchnahme der/des stellvertretenden Vorsitzenden geringer ausfällt, sollte der Pauschbetrag der/des stellvertretenden Vorsitzenden jedoch entsprechend niedriger festgesetzt werden.
3. Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.
4. Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen nicht mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (VII.) vermischt werden.



VII. Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer höchstens 90 €² je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.
2. Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen bei den einzelnen Versicherungsträgern kommen monatlich folgende Sätze in Betracht:

Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzende(r)	
	Vorstand/ Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat	Vertreterversamm- lung
bis 50.000	das 2-4fache	das 1fache
bis 200.000	das 5-6fache	das 2fache
bis 1 Mio.	das 7fache	das 2fache
bis 4 Mio.	das 8fache	das 2fache
über 4 Mio. sowie Spitzenorganisationen DRV Bund DRV Knappschaft-Bahn-See Landesverbände der Kranken- kassen SVLFG	das 9-10fache	das 3fache

3. Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Organe gilt VII. 2. entsprechend. Wenn die übliche Inanspruchnahme der/des stellvertretenden Vorsitzenden geringer ausfällt, sollte der Pauschbetrag der/des stellvertretenden Vorsitzenden jedoch entsprechend niedriger festgesetzt werden.
4. Anderen Organmitgliedern kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon.



² Die Anpassung steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses und der Veröffentlichung der Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2025.

Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

Seite
7 von 7

Berlin, November 2024

